

Reglement "Starr International Foundation Stipendienfonds"

Beschluss des Senatsausschusses vom 28. April 2009¹ (Stand am 25. Februar 2014²).

Die *Starr International Foundation* hat der HSG eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1 Mio US\$ zur Einrichtung o.g. Fonds zukommen lassen. Diese Schenkung ermöglicht die Schaffung des "Starr International Foundation Stipendienfonds".

I. Grundlage

Art. 1.¹ An der HSG besteht unter der Bezeichnung "Starr International Foundation Stipendienfonds" ein zweckgebundener Fonds, der gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes verwaltet wird.

II. Zweck

Art. 2³.¹ Der Fonds bezweckt die Gewährung von Stipendien an hochtalentierte Bewerbende mit einem anerkannten ausländischen Bachelor-Abschluss zur Absolvierung eines Master-Studiums in den Programmen Banking and Finance (MBF), Strategy and International Management (SIM), Economics (MEcon), Quantitative Economics and Finance (MiQE/F), International Affairs and Governance (MIA), Marketing, Services and Communication Management (MSC) und International Law (MIL) an der HSG.

III. Mittel

Art. 3⁴.¹ Das Fondsvermögen besteht aus:

- a) der Schenkung der Starr International Foundation,
- b) weiteren Schenkungen,
- c) dem Ertrag daraus.

² Die Finanzverwaltung, insbesondere die Anlage des Fondsvermögens, obliegt dem Verwaltungsdirektor.

IV. Auszahlungsmodus

Art. 4⁵.¹ Vom jeweiligen Fondsvermögen werden Unterstützungsleistungen in Form von Stipendien gewährt. Pro Jahr werden in der Regel pro Programm Stipendien im Umfang von je CHF. 15'000.-- ausgeschüttet. Nicht ausgeschüttete Stipendien können auf das Folgejahr übertragen werden.

² Die Programmleitung entscheidet über eine mögliche Aufteilung des zugeteilten Betrags⁶ an den oder die Studierenden.

¹ vom Rektorat auf den 30. Juni 2009 erlassen.

² Nachgetragen durch Beschluss des Senatsausschusses vom 25. Februar 2014; in Vollzug ab 1. August 2014.

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.

⁶ grösstmögliche Stückelung des Betrags ist CHF 15'0000; kleinstmögliche CHF 3000.

³ Das einzelne Stipendium wird für die Regelstudienzeit des jeweiligen Master-Programmes ausgerichtet. Ein Drittel werden zu Beginn des Master-Studiums, zwei Drittel nach erfolgter Leistungsüberprüfung gem. Ziff IX. im Verlauf des dritten Semesters ausbezahlt.

V. Organisation

Art. 5⁷.¹ Die Beratungsstelle für Studienfinanzierung der Universität St. Gallen bereitet die Sitzungen vor, vollzieht die Beschlüsse der Programmverantwortlichen und erledigt die laufenden Geschäfte. Sie teilt den Antragstellern den Entscheid des Programmverantwortlichen mit.

VI. Berechtigungskriterien

Art. 6⁸.¹ Antragsberechtigt sind Studienbewerbende für die Masterstufe aus dem Ausland, welche kumulativ

- a) einen Bachelor-Abschluss einer staatlich anerkannten Universität aus einem nicht-deutschsprachigen Land nachweisen und
- b) nicht an der HSG immatrikuliert sind oder zu einem früheren Zeitpunkt immatrikuliert waren (inkl. Gaststudierende)

VII. Antragstellung

Art. 7⁹.¹ Antragsteller haben gleichzeitig mit der Anmeldung zum Studium darzutun, dass sie die Voraussetzungen gemäss Art. 6 erfüllen.

² Anfragen und Anträge sind vertraulich zu behandeln.

VIII. Senate of the University of St.Gallen Leistungsüberprüfung

Art. 8¹⁰.¹ Nach Ablauf von zwei Semestern findet eine Leistungsüberprüfung anhand von den Programmverantwortlichen jeweils festgelegten Kriterien statt. Diese legen einen erforderlichen Notenschnitt über eine Mindestanzahl an erworbenen Credits in vorgegebenen Veranstaltungen fest. Die Geschäftsstelle für Studienfinanzierung berät die Programme und überprüft die Kriterien.

² Werden die geforderten Bedingungen nicht erfüllt, wird die zweite Tranche des Stipendiums nicht mehr ausgerichtet.

IX. Folgen bei Exmatrikulation

Art. 9.¹ Bei freiwilliger Exmatrikulation vor Erreichen des Studienabschlusses ist der bis zu diesem Datum ausbezahlte Stipendienbetrag vollumfänglich zurückzuzahlen.

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.

X. Rechtsschutz

Art. 10^{11. 1} Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) und in zweiter Priorität nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1). Eine in Anwendung dieses Reglements erlassene Verfügung kann vom Senatsausschuss nur auf Rechtswidrigkeit überprüft werden.

XI. Inkrafttreten

Art. 11. ¹ Dieses Reglement tritt am 30. Juni 2009 in Kraft. Es wird ab dem Herbstsemester 2010/11 angewandt.

¹¹ Eingefügt gemäss Nachtrag vom 25. Februar 2014, in Vollzug ab 1. August 2014.